



EINWOHNERGEMEINDE BURGSTEIN

Abwasserentsorgungs- verordnung

Fassung vom 18.12.2023

Abwasserentsorgungsverordnung Burgistein

Der Gemeinderat Burgistein beschliesst, gestützt auf Artikel 23 ff. des Abwasserentsorgungsreglements vom Burgistein folgende Verordnung:

Art. 1

Die Anschlussgebühr beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage CHF 120.00 pro BW.

Art. 2

¹ Die Grundgebühr beträgt pro Wohnung oder Gebäudeeinheit CHF 240.00.

² Für Residenzplätze auf dem Camping Burgistein wird eine jährliche Grundgebühr von Fr. 240.00. erhoben.

³ Gewerbe- und Landwirtschaftsbetriebe bezahlen pro Betrieb zusätzlich zur Gebühr pro Wohnung die jährliche Grundgebühr von CHF 240.00.

⁵ Ist einer Privatwohnung zusätzlich ein Gewerbe- oder Landwirtschaftsbetrieb angeschlossen, ist die Grundgebühr zweimal geschuldet. Dies gilt nicht, sofern es sich dabei lediglich um eine Administrationsbetrieb (nur Büro/Treuhand/Beratung/Versicherung etc.) handelt.

⁶ Sind mehrere Gewerbebetriebe in einer Liegenschaft tätig, ist die Grundgebühr nur einmal vom Wasserbezüger geschuldet.

Art. 3

Die Verbrauchsgebühr pro m³ Abwasseranfall beträgt CHF 1.80.

Art. 4

¹ Für angeschlossene Gebäude, die über keinen Wasserzähler verfügen, wird der Verbrauch bis zum Einbau des Wasserzählers mit 60 m³ pro Bewohner (Stichtag: 1. November) bzw. mit mindestens 100 m³ pro Wohnung verrechnet.

Art. 5

¹ Die wiederkehrenden Gebühren sind jeweils am 01.12. des Jahres fällig. Per Mai des Jahres wird eine Teilrechnung gestellt, die sich auf das Vorjahr stützt.

Art. 6

¹ Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Anschluss-
gebühren

Wiederkehrende
Grundgebühr

Wieder-
kehrende
Verbrauchs-
gebühr

Einleitung ohne
Wasserzähler

Fälligkeit
wieder-
kehrende
Gebühren

Inkrafttreten

Abwasserentsorgungsverordnung Burgistein

Der Gemeinderat hat diese Abwasserentsorgungsverordnung am 18.12.2023 genehmigt.

Gemeinderat Burgistein

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Kurt Urfer

Lilo Schindler

Bekanntmachung

Der Erlass dieser Verordnung und das Inkrafttreten wurden im Thuner Anzeiger vom 21.12.2023 mit Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit publiziert.

Die Gemeindeschreiberin:

Lilo Schindler